



# SATZUNG

des Vereines der

## Freunde des Friesenpferdes Österreich

eine Vereinigung der österreichischen Mitglieder der  
Koninklijke Vereniging

### „Het Friesch Paarden Stamboek“

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg  
am 13.6.1994, Zahl: III-Vr-4497/94

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Friesenpferdes Österreichs“ und ist eine Vereinigung der österreichischen Mitglieder der Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden Stamboek“, K. F.P.S.
- (2) Der Verein (im folgenden F.F.Ö. genannt) ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der F.F.Ö. hat seinen Sitz in Eugendorf. Er erstreckt seine Tätigkeit auf sämtliche Staatsgebiete der Europäischen Union. Der Satzungssitz und der Sitz der tatsächlichen Verwaltung können auseinanderfallen. Der Verwaltungssitz richtet sich nach dem Ort der Geschäftsstelle.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Reinzucht des Friesenpferdes im Gebiet der Republik Österreich nach der Zuchtbuchordnung (Reglement Stamboekhouding) und den Richtlinien (insbesondere Keurungreglement) der Koninklijke Vereniging „Het Friesch Paarden Stamboek“ (im folgenden KFPS. genannt).
- (2) Der F.F.Ö. ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (3) Der F.F.Ö. verwirklicht seinen Vereinszweck durch Veranstaltung von Zuchtschauen zur Feststellung der Abstammung von Fohlen aus der Mutterstute, zur Beurteilung von Friesenpferden für die Eintragung in die Zuchtbücher des KFPS., zur Verleihung von Prädikaten (Ster, Modell) und von Prämien.
- (4) Zu den Aufgaben des F.F.Ö. gehören auch:  
die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrturnieren,  
die Förderung und Veranstaltung von Reit- und Fahrkursen,  
die Förderung des Erfahrungsaustausches über Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung und Präsentation des Friesenpferdes,  
die Fortbildung der Mitglieder des F.F.Ö. mit ihren sowie  
alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Zucht und Haltung von Friesenpferden zu fördern und zu verbreiten.

- (4) Der Schwerpunkt der Aufgaben des F.F.Ö. liegt in der Zusammenarbeit mit dem KFPS auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem KFPS, der administrativen Hilfestellung für die Mitglieder des F.F.Ö. bei ihrer züchterischen Tätigkeit und in der Basisarbeit, die der Gesamtvorstand koordiniert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der F.F.Ö. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Tierzucht und des (Reit- und Fahr-) Sports mit Friesenpferden.
- (2) Der F.F.Ö. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des F.F.Ö. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des F.F.Ö.
- (4) Alle Träger von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; soweit nicht ein Beschluss der Generalversammlung (§ 11) etwas anderes bestimmt; sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des F.F.Ö. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) a.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
b.) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
c.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.  
d.) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit dem KFPS.**

- (1) Das KFPS trägt die Friesenpferde der Mitglieder des F.F.Ö. entsprechend seiner Zuchtbuchordnung in die Zuchtbücher des KFPS ein und stellt die Zuchtbuchzertifikate sowie die Pferdepässe aus.
- (2) Der F.F.Ö. anerkennt diese Zertifikate als österreichische Abstammungspapiere und tut dies mit der Anbringung eines Anerkennungsstempels sowie einer rechtsgültigen Unterschrift kund.
- (3) Der F.F.Ö. veranstaltet jährlich die erforderliche Zuchtschau und der KFPS entsendet dazu die notwendigen Körmeister.
- (4) Alle Mitglieder des KFPS mit Wohnsitz oder Sitz in der Republik Österreich müssen Mitglieder des F.F.Ö. sein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einem anderen österreichischen Friesenverein, insbesondere Friesenzuchtverein, ist mit der Mitgliedschaft im F.F.Ö. nicht vereinbar.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

#### Arten und Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:  
**ordentliche Mitglieder**, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;  
**außerordentliche Mitglieder**, sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.  
**Ehrenmitglieder**, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, unabhängig von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen, ernannt werden.
- (2) Ordentliches Mitglied des F.F.Ö. können alle Züchter und Freunde des Friesenpferdes werden, und zwar natürliche Personen und juristische Personen, wenn sie Sitz oder Wohnsitz oder einen Betrieb für die Zucht oder Haltung von Friesenpferden in der Republik Österreich haben.
- (3) Bei Züchtern von Friesenpferden ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft, daß sie für sämtliche von ihnen gehaltenen Friesenpferden die Eintragung in die Zuchtbücher des KFPS beantragen. Als Züchter von Friesenpferden gilt jeder, der mindestens ein eingetragenes Zuchttier hält.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt,
- (1) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
  - (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- Die Mitglieder des F.F.Ö. sind verpflichtet,
- (1) die Friesenpferdezucht nach dem Reglement des F.F.Ö: (§ 2 Abs.1) zu betreiben und gemäß dem Vereinszweck des F.F.Ö. (§ 2 Abs.3-4) zu fördern,
  - (2) zur Zucht ausschließlich Friesenstuten zu verwenden, die in den Registern des KFPS eingetragen und vom F.F.Ö. anerkannt sind,
  - (3) zur Bedeckung nur Stammbuchhengste oder solche Fohlenbuchhengste zu verwenden, die nach der Vereinbarung zwischen KFPS und F.F.Ö. zur Bedeckung zugelassen und anerkannt sind. (§ 4 Abs.2)
  - (4) bei Veranstaltungen mit Friesenpferden, an denen sie aktiv teilnehmen, ihre Zugehörigkeit zum F.F.Ö. in geeigneter Weise der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

### § 7

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, dabei sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 5 nachzuweisen oder zu versichern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 13). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

### § 8

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- (1)
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b. durch Austritt (Abs. 2),
  - c. durch Ausschluss (Abs. 3 und 4)

- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum Kalendejahresende zu erklären
- (3) Der Ausschluss aus dem F.F.Ö. erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem dem Mitglied die Ausschlussgründe mitgeteilt wurden und ihm eine Frist zur Rechtfertigung von einem Monat eingeräumt wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich berufen werden; die Entscheidung darüber ergeht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Ausschlussgründe sind:  
Nichterfüllung von Voraussetzungen der Mitgliedschaft § 5  
Verletzung von Vereinspflichten, insbesondere Satzungsverstöße und Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung,  
schwere Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Pferdezucht oder –haltung sowie, Handlungen, die das Ansehen des F.F.Ö. schädigen, dazu gehören insbesondere auch Veröffentlichungen und Interviews.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren (z.B. für die Vorstellung von Pferden auf Zuchtschauen und die Registrierung) richtet sich nach einer Beitrags- und Gebührenordnung, über die die Generalversammlung (§ 11) auf Vorschlag des Vorstandes (§ 13) entscheidet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens einen Monat nach Rechnungsabsendung zu bezahlen.

### **§ 10 Mitgliederliste**

Der Vorstand erstellt jeweils im Januar eine Liste der Mitglieder mit Anschrift und Telefonnummer, nach dem Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres und versendet sie an alle Mitglieder.

## **III. Die Vereinsorgane**

### **§ 11 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 5 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, welches somit auch Geschäftsjahr ist, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, auch mittels Fax od. E-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier; sowie weiteren 3 Beiräten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen F.F.Ö.-Mitglieder sein, sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt
- (3) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Erste Vorsitzende hat Geschäftsführungsfunktionen und führt die laufende Geschäfte des Vereines, er vertritt alleine den F.F.Ö. gerichtlich und außergerichtlich in Gremien, Vereinen oder Organisationen, insbesondere im KFPS; er koordiniert die Arbeit und die Zusammenarbeit mit dem KFPS, er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Erste Vorsitzende wird alleine vom Zweiten Vorsitzenden vertreten, dieser von einem weiteren Vorstandsmitglied.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Ersten Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Ersten Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, und zwar je nach Bedarf in Sitzungen, im Umlaufverfahren oder in eiligen Fällen telefonisch, insbesondere
- a. über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
  - b. über die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
  - c. über Abschluss und Änderungen der Vereinbarung mit dem KFPS (§4),
  - d. über die Einsetzung von Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, für Fragen der Zucht und Haltung, für Pferdesport und –präsentation,
  - e. über die Einsetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Aufgaben des Vereines,
  - f. über die Feststellung der Jahresrechnung und
  - g. über alle Vereinsangelegenheiten, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
  - h. über die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt . Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Für die Verwendung des Vereinsvermögens gilt § 3 Abs. 5.

**§ 17**  
**Unwirksamkeit, Lücken**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen wirksam. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluß die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.
- (2) Abs. 1 gilt für die Ausfüllung von Lücken in der Satzung entsprechend.

Ausgefertigt im März 2007.